

II- 3905 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 01 20

Z. 7041-Pr.2/74

1852 /A.B.zu 1872 /J.Präs. am 21. JAN. 1975

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen, vom 27. November 1974, Nr. 1872/J, betreffend Schutz personenbezogener Daten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Resultierend aus den Bestrebungen der Bundesregierung, die gesamte Bundesverwaltung durch den Einsatz der EDV grundlegend zu rationalisieren, werden in meinem Ministerium bzw. in aufsichtsmäßig unterstellten Behörden folgende personenbezogenen Daten gespeichert:

Im Rahmen der Bundeshaushaltsverrechnung:

- Personenkonten:

Sie dienen bei der Finanzbuchführung (voranschlagswirksame Verrechnung, Bestands- und Erfolgsverrechnung) zur Feststellung des Umfanges der Geschäftsbeziehungen des Bundes zu Unternehmungen und Privatpersonen sowie zur Ermittlung der daraus resultierenden Salden.

- Zahlungsanschriften:

Diese dienen zur Ausfertigung der automatischen Scheckverkehrsansweisungen.

Im Rahmen des automatisierten Abgabeneinhebungs- und Verrechnungsverfahrens:

- Name und Adresse des Abgabepflichtigen
- Geburtsdatum des Abgabepflichtigen
- Daten über die branchenmäßige Zuordnung
- Name und Adresse eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten
- Daten über den Umfang der Steuerpflicht
- Daten über Höhe und Gliederung der aushaftenden Abgabenschuldigkeiten
- Daten über allfällige Zahlungserleichterungen

- 2 -

- Daten über den Stand allfälliger Einbringungsmaßnahmen
- Daten über die für eine Bescheidabrechnung erforderlichen Vorsollbeträge.

Im Rahmen der automatisierten Familienbeihilfenliquidierung:

- Name und Adresse der Anspruchsberechtigten
- Anzahl der den Anspruch begründenden Kinder (einschließlich erheblich behinderter Kinder).

Im Rahmen der automatisierten Mietzinsbeihilfenliquidierung (ab 1.1.1975):

- Name und Adresse der Anspruchsberechtigten
- Ausmaß des Anspruches.

Im Rahmen des Finanzschuldendienstes:

- Namen und Adressen jener Versicherungsunternehmungen und Kreditinstitute, die dem Bund Darlehen geben.

Im Zentralbesoldungsamt befinden sich folgende personenbezogene Datenbestände:

Im Bereich Bundesbesoldung:

- Name und Anschrift der Bezugsberechtigten
- Geburtsdatum
- Familienstand
- Anzahl der unversorgten Kinder
- Bezugsmerkmale sowie Ausmaß der Bezüge und Zulagen
- Steuermerkmale
- Sozialversicherungsmerkmale
- allfällige Gläubiger der Bezugszuständigen und Höhe der Forderungen.

Im Zentralbesoldungsamt sind überdies Daten für den Ressortbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gespeichert:

- 3 -

Im Rahmen der Rentenversorgung:

- Name und Anschrift des Anspruchsberechtigten
- Geburtsdatum
- Anzahl und Daten der unversorgten Kinder und Angehörigen
- Rentenmerkmale und Höhe der Leistung
- anrechenbare Einkünfte
- Sozialversicherungsmerkmale
- Art der Leidenszustände der Anspruchsberechtigten
- allfällige Gläubiger der Anspruchsberechtigten und Höhe der Forderungen.

Für das Verfahren zur Festsetzung der Ausgleichstaxen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 sowie für die Arbeitsmarktverwaltung:

- Verzeichnis der einstellungspflichtigen Betriebe
- Anzahl ihrer Bediensteten
- Anzahl der begünstigten Personen.

In meinem Ministerium sind darüber hinaus noch weitere personenbezogene Datenbestände des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gespeichert, und zwar die zur Zahlung und Verrechnung der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, dem Überbrückungshilfegesetz und dem Sonderunterstützungsgesetz 1973 erforderlichen Daten:

- Name und Anschrift der Leistungsbezieher
- Anzahl der unversorgten Kinder
- Ausmaß der Leistung
- Sozialversicherungsmerkmale
- allfällige Gläubiger der Leistungsbezieher und Höhe der Forderungen.

Zu 2):

Zur Gewährleistung der zweckgebundenen Verwendung von elektronisch gespeicherten Daten ist generell zu sagen: Es gelten

- 4 -

dieselben Regelungen wie für konventionelle Datenbestände (Karteien, Aktenlager etc.), da an der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der automatisierten Dienststellen durch den Einsatz der EDV ja keine Änderungen eintreten. Sowohl die Verfassung (Art. 18, 20 und 142 f. B-VG), als auch einfache Gesetze - wie die Dienstpragmatik, das Vertragsbedienstetengesetz, das Finanzstrafgesetz und das Strafgesetzbuch - normieren ein gesetzmäßiges und damit zweckentsprechendes Verwaltungshandeln bzw. enthalten Sanktionen für den Fall eines Mißbrauches. Hiezu tritt verwaltungsintern die Geschäftsverteilung, durch die nach objektiven Kriterien ausgerichtete, fest umrissene Aufgabebereiche mit entsprechender Verantwortlichkeit geschaffen werden.

Bei den elektronisch gespeicherten Dateien treten zu diesen allgemeinen Sicherungen noch solche EDV-spezifischer Natur, und zwar:

- Der zweckorientierte Aufbau der Dateien, der eine mißbräuchliche Verwendung in hohem Maße ausschließt und
- die programmgesteuerte Zugriffsbeschränkung, auf die ich im Punkt 4 der Anfragebeantwortung näher eingehen werde.

Zu 3):

Um die technische Sicherheit der Datenbestände zu gewährleisten, sind Maßnahmen gegen

- Zerstörung oder Verlust,
- Diebstahl,
- Verfälschung oder unbeabsichtigte Veränderung,
- unbefugte Verknüpfung,
- unbefugten Zugriff in den Rechenzentren und
- unbefugte Inbetriebnahme von Datenstationen

zu treffen. Darüberhinaus ist für die permanente Verfügbarkeit der Datenverarbeitungsanlagen, des Leitungsnetzes sowie der Betriebs- und Anwendersoftware vorzusorgen.

./.

- 5 -

Im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung des Bundesministeriums für Finanzen ist die Sicherheit der Datenbestände durch ein genau abgestimmtes Zusammenwirken von technischen, organisatorischen und programmtechnischen Vorkehrungen gewährleistet, wobei insbesondere folgende zu nennen sind:

- Betriebsfremde Personen haben zu den im Bundesrechenamtsgebäude installierten Rechenzentren keinen Zutritt, wobei innerhalb des Gebäudes noch mehrere gestaffelte Sicherheitszonen vorgesehen sind.
- Durch die Mehrfachspeicherung von Daten und Programmen, die Speicherung der Daten nach dem Generationenprinzip und die dislozierte Archivierung derselben können die Daten und Programme nach jedem in der Praxis denkmöglichen Schadensfall rekonstruiert werden.
- Der hardwaremäßige Speicherschutz und die Verwendung von Schlüsselwörtern verhindern im Zusammenwirken mit besonderen Schutzrichtungen des Betriebssystems und Prüfprogrammen die Zerstörung, Veränderung oder den Verlust von Daten.
- Die umfangreichen Datensicherungs- und Restartvorkehrungen der Real-Time-Steuerprogramme verhindern bei Stromausfall und Hardware- oder Softwarefehlern den Verlust von Daten und ermöglichen meist innerhalb weniger Minuten einen Wiederanlauf.
- Eigene Leitungsüberwachungseinrichtungen sorgen für eine zuverlässige Datenübermittlung zwischen den Datenstationen und den zentralen Datenverarbeitungseinrichtungen.

Zu 4):

Die Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten ist bei den Datenstationen dadurch gegeben, daß

- die Dateneingabegeräte in versperrbaren Räumen untergebracht sind,
- der Zutritt nur dem Bedienungs- und Servicepersonal gestattet ist,
- der Kontakt mit den Rechenzentren nur nach Eingabe eines geheimen Code-Wortes (Bedienerkennzeichen - noch nicht bei allen Projekten verwirklicht) aufgenommen werden kann,
- alle Eingabemeldungen lückenlos aufgezeichnet werden, wodurch auch eine rückwirkende Überprüfung jedes Geschäftsfalles ermöglicht wird,
- jede Datenstation grundsätzlich nur auf die in den Rechen-

./.

- 6 -

zentren gespeicherten Daten Zugriff hat, die dem Verantwortungsbereich der zugehörigen Dienststelle obliegen; dadurch ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie das Dispositionsrecht der Dienststellen gewahrt.

In den Rechenzentren ist die Sicherung gegen unbefugten Zugriff unter anderem durch die Funktionstrennung im Bereich der Datenverarbeitung, (Organisation und Analyse-Programmierung-Operating) durch den angeordneten Closed-Shop-Betrieb (mit Ausnahme von Package-Tests zu besonderen Testzeiten) und durch die laufenden Betriebskontrollen gewährleistet.

Die Verhaltensregeln für das Computerpersonal finden sich einerseits in besonderen Automationsvorschriften, die u.a. genaue Richtlinien für die Aufbereitung und Eingabe der Daten und die Datensicherung enthalten (z.B. Fernschreiberbedienungs Vorschrift, Vorschrift für die Bedienung der Dateneingabegeräte), und andererseits in Operatoranweisungen, Amtsverfügungen, Dienstanordnungen, diversen Sicherheitsanordnungen usw., sodaß der EDV-Bereich der Finanzverwaltung in seiner Gesamtheit geregelt erscheint.

Zu 5):

Im Bereich der Datenverarbeitung des Bundesministeriums für Finanzen werden keine personenbezogenen Daten erhoben oder verarbeitet, die ausschließlich für statistische Zwecke bestimmt sind. Es ist vielmehr so, daß jene Daten, die zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung der vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben erhoben werden und als Einzeldaten gespeichert sind, fallweise oder regelmäßig zu statistischen Daten akkumuliert werden.

Eine Aggregation dieser statistischen Daten auf ihre individuelle Basis ist nur mit Hilfe entsprechender mitzuliefernder Schlüssel möglich. Eine derartige Aufschlüsselung wird kraft der gesetzlichen Schranken, die im Punkt 2 meiner Anfragebeantwortung erläutert wurden, nur dort erfolgen, wo die Zugriffsberechtigung vorliegt, d.h. bei amtsinternen Statistiken. Externen Stellen, die statistisches Material erhalten, ist daher mangels einer solchen Aufschlüsselung eine Rekonstruktion nicht

./.

- 7 -

möglich. Überdies wird hier bereits bei der Verdichtung der Daten darauf geachtet, daß auch einem profunden Kenner der statistisch erfaßten Verhältnisse Rückschlüsse nicht möglich sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.